



## Statuten Langlaufclub Wellenberg Lustdorf

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Langlaufclub Wellenberg Lustdorf (LLC) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Langlaufsports
- Organisiert Anlässe

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thundorf.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus dem Verkauf von Langlaufpässen, aus Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### Art. 8

Mit dem Erwerb eines Langlaufpasses erlangt man automatisch die Mitgliedschaft für ein laufendes Geschäftsjahr.

Mitgliedschaft Einzel LLC Wellenberg

Mitgliedschaft Familie LLC Wellenberg (Eltern mit Kindern bis zu 17. Lebensjahr)

Mitgliedschaft Loipenpass Schweiz

Vorstandsmitglieder sind, sofern es die Vereinsfinanzen erlauben, vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Generalversammlung**

#### Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Mitgliedschaft Familie LLC Wellenberg gleich eine Stimme.

#### Art. 15

Der Vorstand muss jeden, mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag von einem Mitglied, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 17

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind in den jeweiligen Pflichtenhefter beschrieben:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 21

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 3000 pro Geschäftsjahr.

#### Art. 22

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### **Revisionsstelle**

#### Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

### **Auflösung**

#### Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die GV über deren Zweck.

Diese Statuten wurden von der 31. Generalversammlung vom 22.11.2017 genehmigt.

Der Präsident:

Die Kassierin: